

# Unterrichtsordnung der FWS Saar-Hunsrück

## 1. Allgemeines

Wir wollen eine Schule sein, in der Menschlichkeit und Professionalität täglich gelebt werden. Deshalb pflegen wir eine Kultur des Hinsehens und der Zivilcourage.

Höflichkeit und Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Toleranz, Kritikfähigkeit und Verständnis erleichtern das Miteinander und gehören deshalb zu unseren Verhaltens- und Kommunikationsgrundsätzen.

Eine angemessen vorgetragene Kritik ist ausdrücklich erwünscht, da sie zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und des schulischen Lebens beiträgt und zur Korrektur von falschem Verhalten führen kann.

### 1.1. Schulbesuch

Grundsätzlich haben sich alle Schülerinnen und Schüler nach der geltenden Schulordnung zu richten. Die Schule verlangt von ihren Schülerinnen und Schülern den regelmäßigen und pünktlichen Besuch aller Unterrichtsstunden. An Schulfesten, Klassenfahrten, Praktika und sonstigen offiziell angeordneten Schulveranstaltungen muss teilgenommen werden, auch wenn sie außerhalb des planmäßigen Unterrichts liegen. Auf keinen Fall darf eine Nebenerwerbstätigkeit dazu führen, dass eine Schülerin oder ein Schüler dadurch Schulveranstaltungen versäumt oder der Unterricht und andere schulische Pflichten vernachlässigt oder dies auch nur in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Wir erwarten von den Eltern auch unserer volljährigen Schülerinnen und Schüler, dass sie die Schule darin unterstützen, deutlich zu machen, dass ihre Kinder im „Hauptberuf“ Schülerin bzw. Schüler sind.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder sonstige Notfälle verhindert, die Schule zu besuchen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies mit Angabe des Grundes der Schule spätestens am zweiten Tag mitzuteilen (s. Schulrecht). Fehlzeiten werden im Klassenbuch festgehalten

Nach Ende der Verhinderung, bei längerer Krankheit spätestens nach sieben Tagen, muss in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes und der Fehltageliste vorgelegt werden. Auch bei volljährigen Oberstufenschülerinnen und -schülern kann der Klassenlehrer darauf bestehen, dass die Eltern eine Entschuldigung mit abzeichnen oder dass ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss.

### 1.2. Unterrichtsbefreiung

Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig im Voraus, in der Regel beim Klassenlehrer, beantragt werden. Der Schüler ist verpflichtet, den aufgrund einer Beurlaubung versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.

Der Klassenbetreuer kann auf Antrag Beurlaubungen bis zu zwei Schultagen innerhalb eines Vierteljahres genehmigen. Anträge auf Beurlaubungen für längere Zeit – auch z. B. für Auslandsaufenthalte und Praktika – sind rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Grundes bei der Schulleitung einzureichen. Für Beurlaubungen im Zusammenhang mit den Ferien gelten die Erlasse des Ministeriums. Diese sehen vor, dass unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien ein Schüler nicht durch die Schule beurlaubt werden darf. Eventuelle Anträge auf Befreiung sind von den Eltern direkt an das Ministerium zu richten. Zusätzlich muss die SLK darüber informiert werden.

|                |               |                             |
|----------------|---------------|-----------------------------|
| Verabschiedet: | SLK, Vorstand | gez. M. Valentin; M. Hubert |
| In Kraft ab:   | 18.05.2011    |                             |

Schülervertreter können im Rahmen ihrer Aufgaben vom Unterricht beurlaubt werden, soweit das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten besteht und sich solche Beurlaubungen im vertretbaren Rahmen halten.

Befreiung vom Sport auf längere Dauer (mehr als 3 Wochen) ist nur aufgrund eines ärztlichen Attestes möglich, das sowohl dem Sport- als auch dem Klassenlehrer spätestens eine Woche nach Beginn der Befreiung vorgelegt werden muss.

Klassenfahrten gehören zu den Schulveranstaltungen. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht teilnehmen können, müssen sie nach Absprache mit der zuständigen Stufenkonferenz den Unterricht einer anderen Klasse besuchen.

### 1.3. Mitarbeit der Eltern

Wir erwarten die aktive Mitarbeit und (Mit)-Verantwortung der Eltern auch bei volljährigen

Schülerinnen/Schülern. Dazu gehört, dass die Eltern von sich aus den Kontakt zur Schule suchen und an den Elternabenden in der Regel teilnehmen.

Die Schule geht von einer gemeinsamen Verantwortung von Schule und den bei Eintritt der Volljährigkeit Erziehungsberechtigten für das Wohl der/des jungen Erwachsenen aus. Daher erteilt die Schule letzteren Personen Auskünfte, unbeschadet der Rechte der volljährigen Schülerinnen und Schüler, soweit von diesen nicht ausdrücklich schriftlich Widerspruch erhoben wird. Über den Widerspruch informiert die Schule die Erziehungsberechtigten.

Die Schule kann die Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler trotz des Widerspruchs informieren, insbesondere falls das Bestehen einer Abschlussprüfung gefährdet ist, bei Abmeldung und Beendigung des Schulverhältnisses oder schwerwiegenden Gefahren für die schulische oder persönliche Entwicklung. Die Schülerinnen und Schüler werden über die erteilten Auskünfte informiert.

## **2. Praktikum und Projekte**

### 2.1 Betriebs- und Sozialpraktikum

Die Schülerin/der Schüler sucht sich die Plätze für die Betriebspraktika und das Sozialpraktikum nach den Vorgaben der Schule selbstständig. Der Praktikumsbetreuer der Schule gibt dabei Hilfestellungen.

Die Praktika dienen einem pädagogischen Ziel, die Schülerin/der Schüler sollte sich daher einen Platz suchen, der ihr/ihm die Möglichkeit bietet wichtige Erfahrungen zu machen.

Der Praktikumsbetreuer ist rechtzeitig vor dem Abschluss des Praktikumsvertrages über den vorgesehenen Praktikumsplatz zu informieren. Der Praktikumsbetreuer prüft den Platz und erteilt die Freigabe. Die Schule kann einen Praktikumsplatz ohne Angabe von Gründen ablehnen und im Zweifelsfall einen Praktikumsplatz zuweisen.

### 2.2. Landwirtschafts- und Feldmesspraktikum

Die Teilnahme am Landwirtschafts- und Feldmesspraktikum ist Pflicht.

### 2.3. Projekte

An die Stelle eines Betriebspraktikums kann ein Projekt einer Schülerin/eines Schülers treten. Dazu muss eine Beschreibung des Projektes spätestens drei Wochen vor Beginn

|                |               |                             |
|----------------|---------------|-----------------------------|
| Verabschiedet: | SLK, Vorstand | gez. M. Valentin; M. Hubert |
| In Kraft ab:   | 18.05.2011    |                             |

des Praktikums beim Klassenbetreuer und beim Praktikumsbetreuer eingereicht werden. Die Genehmigung für das Projekt wird von der Schule schriftlich erteilt.

Wird ein Projekt von mehreren Personen durchgeführt, muss jede/jeder einen eigenen Antrag stellen, in dem die individuelle Projektidee und der eigene Arbeitsanteil ersichtlich werden.

|                |               |                             |
|----------------|---------------|-----------------------------|
| Verabschiedet: | SLK, Vorstand | gez. M. Valentin; M. Hubert |
| In Kraft ab:   | 18.05.2011    |                             |